

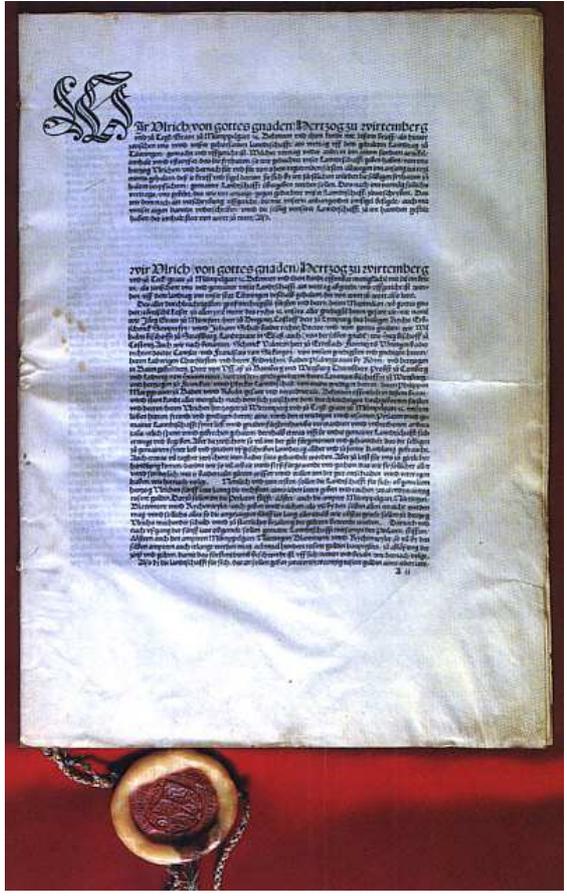
Der Tübinger Vertrag – eine Magna Charta für Württemberg?

Der Tübinger Vertrag zwischen Herzog Ulrich von Württemberg als Landesherr und den Vertretern der Landstände, vermittelt von Kaiser Maximilian

1514 regierte Herzog Ulrich in Württemberg. Der Herzog betrieb eine großzügige Hofhaltung und beteiligte sich und sein Land an kostspieligen Feldzügen. Schließlich waren seine Schulden so hoch, dass er sich neue Steuern ausdachte, die besonders die Untertanen betraf. Doch diese rebellierten dagegen. Im Mai 1514 erreichte der Protest einen Höhepunkt. Es bildet sich der „Aufstand vom Armen Konrad“. Auch die führenden Vertreter der württembergischen Städte übten nun am Herzog Kritik, sodass dieser sich genötigt sah, am 26. Juni 1514 einen Landtag einzuberufen. In Tübingen kamen 1514 neben einer kaiserlichen Kommission und zahlreichen Fürsten und Grafen Vertreter der Kirche in Württemberg Abgeordnete aus den 43 Amtsstädten zusammen, die zur bürgerlichen Oberschicht zählten. Den württembergischen Adel hatte der Herzog nicht eingeladen, da es um die Staatsfinanzen ging, und die Adligen sich an Zahlungen nicht beteiligen wollten. Vertreter der rebellierenden Bauern tagten in Stuttgart. Dank der kaiserlichen Vermittler und dem Tübinger Vogt Konrad Breuning kam in wenigen Tagen der Tübinger Vertrag zustande.

Die Vertreter des „Armen Konrads“ sollten nun Stuttgart verlassen, ohne dass sie ihre Beschwerden hatten vorbringen können. Sie sollten den Vertrag anerkennen und ihre Beschwerden später schriftlich einreichen. Doch sie fühlten sich betrogen. Deshalb besetzte der „Arme Konrad“ württembergische Amtsstädte und sammelte sich zum bewaffneten Widerstand. Mit Unterstützung benachbarter Fürsten konnte Herzog Ulrich den Aufstand ohne größeres Blutvergießen beenden. Allerdings wurden die Rädelsführer – in Einklang mit den Bestimmungen des soeben beschlossenen Tübinger Vertrags – in Schorndorf, Stuttgart und Tübingen öffentlich hingerichtet, um vor allem Volk ein Exempel zu statuieren. Danach ging der Herzog auch auf einige Forderungen der Bauern ein, z.B. durften die Bauern gegen Wildschaden auf ihren Feldern vorgehen. Damit wurde das alleinige Jagdrecht des Adels eingeschränkt.

Im Mittelalter gab es noch keinen Staat, wie wir ihn kennen. Die Macht ging vom Adel aus und das wurde als von Gott so gewollt dargestellt. Darüber konnte nicht verhandelt werden. Das änderte sich nun im Tübinger Vertrag. Der Herzog musste sich schriftlich und für alle Zeit, auch für seine Nachfolger, zu einer Eingrenzung seiner Rechte und zur Anerkennung von Freiheiten und sogar zur Mitwirkung seiner Untertanen an Regierungsentscheidungen verpflichten. Diese Regelung galt bis zum Ende des Jahres 1805. Am 31. Dezember dieses Jahres ließ der spätere König Friedrich von Württemberg die Kasse und das Archiv der Landstände beschlagnahmen und zwang sie zu bedingungslosem Gehorsam gegenüber seiner Regierung. Mit diesem Staatsstreich begann der Absolutismus in Württemberg, der allerdings nur 13 Jahre dauerte, bis die württembergischen Abgeordneten mit König Friedrichs Sohn und Nachfolger Wilhelm I. von Württemberg eine neue württembergische Verfassung aushandelten.



(Tübinger Vertrag, gemeinfrei, Quelle: Hauptstaatsarchiv Stuttgart)

Eingangs werden als Zeugen des Vorgangs genannt: Folgende Herren bzw. deren Vertreter: Kaiser Maximilian, Graf Jörg von Montfort und Herr zu Bregenz, Erbschenk Christoph zu Limpurg, Johann Schadt, Doktor beider Rechte, Bischof Wilhelm von Straßburg, Landgraf im Elsaß, Bischof Hug von Konstanz, Schenk Valentin zu Erbach, Florenz von Veningen, Doktor beider Rechte und Kanzler, Franz von Sickingen als Vertreter der Gebrüder Kurfürsten Ludwig und Friedrich, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge in Bayern, Peter von Uffseß, Domherr von Bamberg und Würzburg, Probst von Comburg, Ritter Ludwig von Hutten, Bischof Lorenz zu Würzburg, Herzog zu Franken, Markgraf Philipp von Baden und Rötteln

Dann geht die Urkunde auf den Ausgangspunkt des Geschehens ein: Aufruhr im Herzogtum Württemberg, Auseinandersetzung zwischen Herzog Ulrich und den Prälaten sowie der „gemeinen Landschaft“ (bürgerliche Landstände), Einberufung eines Landtags durch Herzog Ulrich und die folgenden Verhandlungen, die zu einer gütlichen Einigung führten.

Als wesentlichster und längster Teil folgt das erzielte Ergebnis: Die Landschaft, die Prälaten, Klöster und Stifte sowie die Ämter Mömpelgart, Nürtigen, Plamont und Reichenweiher sollen 920 000 Gulden zur Begleichung der Schulden Herzog Ulrichs und des württembergischen Staates aufbringen. Die „Landschaft“ bezahlt diesen Betrag in jährlichen Raten von 22 000 Gulden, in welche in der Höhe unbestimmte Zahlungen der Kirche und der genannten Ämter einberechnet werden.

Eine Steuerreform, welche diese Zahlungen gewährleisten soll, wird vom Herzog gemeinsam mit der „Landschaft“ durchgeführt und auf die bisherige Steuer, den „Landschaden“, eine willkürliche Steuererhebung durch den Herzog, verzichtet.

Kriege, die der Herzog zu führen beabsichtigt, sofern es „Hauptkriege“ sind, die zur Verteidigung des Landes und dem Erhalt der herzoglichen Herrschaft dienen, sollen „mit Rat und Wissen“ der „Landschaft“ (der bürgerlichen Vertreter im Landtag) unternommen werden, die „Landschaft“ muss also informiert und angehört werden. Andere Kriege, z.B. zur Unterstützung befreundeter Fürsten, dürfen nur „mit Rat, Wissen und Willen“ der „Land-

schaft“ begonnen werden, die „Landschaft“ muss also solchen Kriegen ausdrücklich zustimmen.

Allen Württembergern (auch den Leibeigenen) wird das Recht des freien Zuges gewährt (Auswanderung aus dem Herzogtum Württemberg bzw. Abwanderung in die Reichsstädte). Zunächst gelten Übergangsregelungen zu Ablösezahlungen. Nach zwanzig Jahren kann jeder Untertan ohne Vermögensabgaben frei das Herzogtum Württemberg verlassen.

Land, Leute, Schlösser, Städte und Dörfer des Herzogtums Württemberg dürfen vom Herzog nicht mehr ohne Zustimmung der Landschaft veräußert werden.

Jedem Untertan soll bei Gerichtsverfahren, wenn es um Ehre, Leib und Leben geht, Recht geschehen. Wer sich aber gegen die Herrschaft und die Staatsorgane empört und Aufruhr stiftet, der soll sein Leben verlieren. Alle Beamten, Gemeinden und Dienstknechte sollen sich per Eid dazu verpflichten, gegen Aufrührer vorzugehen und diese ihrer Bestrafung zuzuführen. Häuser, wo Aufruhr geplant wurde, sollen abgebrochen oder verbrannt und nicht mehr aufgebaut werden. Frauen und Kinder von Aufrührern sollen des Landes verwiesen werden.

Der Herzog verpflichtet sich, auch für seine Nachfolger, der „Landschaft“ die genannten Freiheiten zu allen Zeiten zu gewähren. Die „Landschaft“ verpflichtet sich, dem Herzog und seinen Nachfolgern im Sinne dieser Regelungen gehorsam zu sein. Keinem künftigen Herrscher braucht gehuldigt werden, wenn dieser nicht die die genannten Freiheiten der bestätigt hat.

Der Kaiser wird gebeten, diesen Regelungen zwischen dem Herzog und der Landschaft zuzustimmen.

Tübingen, den 8. Juli 1514, Unterschriften und Siegel

(Württembergische Geschichtsquellen, 11, Stuttgart 1911, S.87 ff.)

Der Nebenabschied des Tübinger Vertrags

(Der gesamte Text ist in einer Urkundenabschrift aus dem 17. Jh. in der Universitätsbibliothek Tübingen abrufbar unter:

<http://idb.ub.uni-tuebingen.de/diglit/Mh294#up>)

Zusammenfassung

Der Nebenabschied befasst sich mit Details, die sich auf die dem Tübinger Landtag von den württembergischen Untertanen vorgebrachten Beschwerden beziehen.

Reichsordnungen und Reichsmandate sollen eingehalten werden.

Gotteslästerung und übermäßiges Zutrinken soll bestraft und abgeschafft werden.

Die Ritterschaft aus dem Land soll vor anderen (Landesfremden), sofern sie dafür tauglich ist, zu Staatsdiensten herangezogen werden.

Wer Räuberei oder „böse Händel“ betreibt, soll ernstlich bestraft werden

Leichtfertige Personen, die zu Recht des Landes verwiesen wurden, sollen nicht mehr zurückkehren.

„Die Herrschaft (Herzog Ulrich) will den Landschreibern und anderen dergleichen Hauptrechnungen persönlich beiwohnen. (diese kontrollieren).

Die Landeskinder, sofern sie dafür tauglich sind, sollen bevorzugt in die Räte, Hofgerichte, Kanzleien und andere Ämter berufen werden.

Die Amtsleute (Beamte) sollen keinen Nebenwerb, keine Wirtschaft, keinen „Aufkauf von Früchten“ [gemeint ist wohl in erster Linie Getreide, um dieses später teuer zu verkaufen] betreiben.

Die „Zehrung“ (Bezahlung, Versorgung) der Amtsleute soll geschehen, wie es bisher üblich war.

Es soll den Untertanen freistehen, die Fastnachtshennen (jährliche Abgabe) zu geben oder das Geld dafür zu zahlen.

Geistliche Pfründe (Einnahmen aus Kirchengut) sollen bevorzugt an Landeskinder gehen. Steuern und Fronarbeit soll durch die Beamten des Herzogs mit ordentlichem Bescheid angesetzt werden.

Die Kosten für Hofleute (Leute, die am herzoglichen Hof leben) sollen verringert werden. Das Almosenwesen soll gefördert werden, um die Armen zu unterstützen.

Landeskinder sollen vor anderen Fremden in die Klöster aufgenommen werden.

Hofleute und andere fürstliche Diener sollen friedfertig und pflichtbewusst ihr Amt ausüben.

Der Wildbestand für fürstliche Jagden soll nicht überhand nehmen.

Das Landrecht soll „delibriert“, d.h. freiheitlicher gestaltet werden.

Stadtschreiber, Büttel und andere städtische Ämter sollen von den Städten unbehindert besetzt werden können.

Die Schäfereiordnung (Nutzung der Wiesenflächen für Schafe) soll so gestaltet werden, dass „der arm Mann gnädiglich bedacht werde.“

Das Münzwesen soll liberalisiert werden.

„Ein jeder mag die Vögel zu Herbstzeiten, so ihm im Weingarten Schaden tun, fangen.“